

Kammergericht

Az.: 23 UKI 3/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentrale und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Netflix Services Germany GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer
Friedrichstraße 88, 10117 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 23. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
den Richter am Kammergericht , und den Richter am Kammergericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu

vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Nutzung von AGB in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Landesverbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist in Deutschland Vertragspartnerin für den Streamingdienst Netflix. Sie bietet in diesem Rahmen auch Prepaid-Karten im Wert zwischen 25 EUR und 200 EUR an. Für diese gelten die von der Beklagten in Verkehr gebrachten Geschenkkarten- und Gutscheinbedingungen (Anlage K3). Diese enthalten folgende Klausel:

„3. Gutschriften und Kündigungen vorab bezahlter Mitgliedschaften

Geschenkkarten oder ein Guthaben auf Netflix werden nicht zurückerstattet und können nicht für Bargeld oder Barwerte eingelöst werden. Ausnahmen hiervon sind, wenn Sie einen Anspruch auf eine Rückerstattung bei einer Kündigung haben oder eine Nichteinhaltung unter den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes vorliegt. Wenn Sie Ihre Netflix-Mitgliedschaft kündigen und auf Ihrem Netflix-Konto noch ein Guthaben vorhanden ist, tritt die Kündigung Ihrer Netflix-Mitgliedschaft in Kraft, sobald Ihr Netflix-Guthaben vollständig aufgebraucht ist.“

Die (niederländischem Recht unterliegenden) Nutzungsbedingungen der Beklagten (Anlage B1) regeln zu Abrechnungszeitraum und Kündigung Folgendes:

„3.1. Abrechnungszeitraum. Die Mitgliedsgebühr für den Netflix-Dienst wird von der von Ihnen angegebenen Zahlungsart abgebucht. Der Zahltag ist das Datum, das auf Ihrer „Konto“-Seite angegeben ist. Die Länge Ihres Abrechnungszeitraums hängt davon ab, für welchen Abonnement-Typ Sie sich bei der Registrierung für den Dienst entscheiden. In einigen Fällen kann sich Ihr Zahlungsdatum ändern. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Betrag nicht von Ihrer Zahlungsmethode abgebucht werden konnte, wenn Sie Ihr Abonnement ändern oder wenn Ihre kosten-

pflichtige Mitgliedschaft an einem Tag begonnen hat, den es im jeweiligen Monat nicht gibt. Besuchen Sie die Website Netflix.com und klicken Sie auf der „Konto“-Seite auf den Link „Details zur Rechnungsstellung“, um Ihr nächstes Zahlungsdatum einzusehen. Wenn Sie sich bei Netflix mittels Ihres Kontos unter der Verwendung eines Drittanbieters als Zahlungsmethode angemeldet haben, können Sie die Rechnungsinformationen zu Ihrer Netflix-Mitgliedschaft in den Kontoinformationen des entsprechenden Drittanbieters finden. [...]

3.4. Kündigung. Sie können Ihre Netflix-Mitgliedschaft jederzeit kündigen und haben bis zum Ende Ihres Abrechnungszeitraums weiterhin die Möglichkeit, den Netflix-Dienst zu benutzen. Um zu kündigen, gehen Sie bitte auf die „Konto“-Seite und folgen Sie den Anweisungen für die Kündigung. Wenn Sie Ihre Mitgliedschaft kündigen, wird Ihr Konto am Ende des laufenden Abrechnungszeitraums automatisch geschlossen. Um zu sehen, wann Ihr Konto geschlossen wird, klicken Sie auf der „Konto“-Seite einfach auf „Details zur Rechnungsstellung“. Falls Sie bei Ihrer Registrierung für Netflix einen Drittanbieter als Zahlungsart verwendet haben und Ihre Netflix-Mitgliedschaft kündigen möchten, müssen Sie dies unter Umständen über den jeweiligen Drittanbieter tun. Hierzu müssen Sie möglicherweise Ihr Konto beim betroffenen Drittanbieter aufrufen und dort automatische Verlängerungen ausschalten oder sich über diesen Drittanbieter vom Netflix-Dienst abmelden. Unbeschadet des Rechts auf Kündigung aus wichtigem Grund kann Netflix Ihr Konto durch schriftliche Mitteilung mit dreißigtägiger Frist kündigen. Die Kündigung wird am Ende Ihres laufenden Abrechnungszeitraums wirksam.“

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 ab (Anlage K4). Hierauf gab die Beklagte unter dem 28. Februar 2024 eine Teilunterlassungserklärung für folgende Bestandteile der Klausel ab, die nicht Gegenstand des klägerischen Angriffs sind (Anlage K5):

„[3. Gutschriften und Kündigungen vorab bezahlter Mitgliedschaften]

[Geschenkkarten oder] ein Guthaben auf Netflix werden nicht zurückerstattet und können nicht für [Bargeld oder] Barwerte eingelöst werden. Ausnahmen hiervon sind, wenn Sie einen Anspruch auf eine Rückerstattung bei einer Kündigung haben oder eine Nichteinhaltung unter den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes vorliegt.“

Der Kläger ist der Auffassung, die Klausel benachteilige Verbraucher unangemessen. Die Klausel

schränke das Recht der Verbraucher ein, ihre Netflix-Mitgliedschaft nach § 314 BGB fristlos zu kündigen. Sie sei so auszulegen, dass sie auch auf die fristlose Kündigung anzuwenden sei. Sei noch Guthaben vorhanden, führe dies dazu, dass die Kündigung nicht fristlos, sondern erst mit dem Verbrauch des Guthabens wirksam werde. Die Klausel widerspreche zudem dem wesentlichen Grundgedanken des § 620 II BGB. Danach könne jeder Teil ein Dienstverhältnis, dessen Dauer nicht bestimmt ist, nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 BGB kündigen. Für solche Kündigungen führe die Klausel dazu, dass Verbraucher trotz Kündigungserklärung länger an den Vertrag gebunden seien, als in Ziff. 3.4 der Nutzungsbedingungen der Beklagten vereinbart.

Die Klage ist der Beklagten am 22. Mai 2024 zugestellt worden. Die Parteien haben den Rechtsstreit hinsichtlich des ursprünglichen Antrages, die Beklagte zur Zahlung von Abmahnkosten iHv 260 EUR nebst Zinsen zu verurteilen, übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem die Beklagte im September 2024 einen Betrag von 260 EUR an den Kläger gezahlt hat.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

In Bezug auf Verträge über die Nutzung von Geschenkkarten für die Inanspruchnahme von Streamingdienstleistungen nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

[3. Gutscheine und Kündigungen vorab bezahlter Mitgliedschaften]

[Geschenkkarten oder ein Guthaben auf Netflix werden nicht zurückerstattet und können nicht für Bargeld oder Barwerte eingelöst werden. Ausnahmen hiervon sind, wenn Sie einen Anspruch auf eine Rückerstattung bei einer Kündigung haben oder eine Nichteinhaltung unter den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes vorliegt.] Wenn Sie Ihre Netflix-Mitgliedschaft kündigen und auf Ihrem Netflix-Konto noch ein Guthaben vorhanden ist, tritt die Kündigung Ihrer Netflix-Mitgliedschaft in Kraft, sobald Ihr Netflix-Guthaben vollständig aufgebraucht ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klausel gelte nur im Falle einer ordentlichen Kündigung, nicht aber bei einer Kündigung nach § 314 BGB. Sie widerspreche auch nicht dem Grundgedanken des § 620 II BGB. Dieser sei nicht anwendbar, weil es sich in der Sache um ein zeitlich befristetes Vertragsverhältnis handele. Jedenfalls regle die Klausel einen angemessenen Interessenausgleich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die Prozessführungsbefugnis des Klägers folgt aus § 3 I 1 Nr. 1 UKlaG. Diese Vorschrift regelt auch die Prozessführungsbefugnis (Köhler/Alexander in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl. 2024, § 3 UKlaG Rn. 3). Der Kläger ist anspruchsberechtigte Stelle. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen.

II. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Unterlassungsanspruch aus § 2 UKlaG zu. Die Klausel unterliegt nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle (unter 1). Sie ist nicht nach §§ 307 ff. BGB unwirksam (unter 2).

1. Die Klausel unterliegt nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle. Sie regelt keine nicht der Inhaltskontrolle unterliegende Leistungsbeschreibung oder Preisvereinbarung, sondern eine Nebenabrede zu Preis und Leistung.

a) Nach § 307 III BGB gelten die Vorschriften der §§ 307 I, II sowie 308 und 309 BGB nur für Bestimmungen in AGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und die hierfür zu bezahlende Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen), sind von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Solche Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarungen sind nur Regelungen, ohne die mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann (BGH, Urteil vom 12.06.2001 – XI ZR 274/00, NJW 2001, 2635). Klauseln, die das

Hauptleistungsversprechen einschränken, ausgestalten oder modifizieren, unterliegen dagegen der Inhaltskontrolle. Solche Abreden, die mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung haben, aber nicht das Ob und den Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen, sondern als ergänzende Regelungen nur Art und Weise der Leistungserbringung und/oder etwaige Leistungsmodifikationen zum Inhalt haben, treten neben eine Abrede zur Hauptleistung. An ihrer Stelle kann bei Fehlen einer vertraglichen Regelung dispositives Gesetzesrecht gelten (BGB, Urteil vom 05.10.2017 – III ZR 56/17, MMR 2018, 160 Rn. 15).

Ob eine Klausel danach der Inhaltskontrolle unterliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (BGH, Beschluss vom 02.07.2019 – VIII ZR 74/18, NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20; Urteil vom 09.04.2014 – VIII ZR 404/12, NJW 2014, 2269 Rn. 37). Dabei sind die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen (BGH, Beschluss vom 02.07.2019 – VIII ZR 74/18, NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20).

b) Nach diesem Maßstab handelt es sich bei der angegriffenen Klausel um eine ergänzende Regelung zur Art und Weise der Leistungserbringung, die nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle unterliegt.

Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung lassen sich auch ohne die angegriffene Klausel eindeutig bestimmen. Die von der Beklagten geschuldete Hauptleistung liegt in der Zurverfügungstellung von Videos. Der Kunde schuldet hierfür den sich für sein jeweiliges Abonnement gültigen Preis. Leistung und Gegenleistung werden nach ihrer Art und ihrem Umfang durch die Bedingungen bestimmt, zu denen das Abonnement geschlossen wird (zum Preisgefüge und Leistungsumfang i.E. s. Klageerwiderung S. 4ff., Bl. 32 ff.). Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung ändern sich bei Nutzung einer Prepaid-Karte nicht. Dass der Kunde bei Nutzung einer Prepaid-Karte zur Inanspruchnahme eines bestimmten Volumens der von der Beklagten angebotenen Leistung berechtigt ist, ist bezogen auf die Leistungspflichten mit einer Befristung der Vertragslaufzeit vergleichbar. Befristungen von Verträgen unterliegen als Leistungsnebenabreden nach § 307 III BGB der Inhaltskontrolle, was schon aus § 309 Nr. 9 BGB folgt (MüKo-BGB/Wurmnest, 9. Aufl. 2022, § 307 Rn. 15; BGH, Urteil vom 06.04.2005 – VIII ZR 27/04, NJW 2005, 1574).

2. Die angegriffene Klausel ist weder nach § 309 Nr. 9 lit. a) BGB (unter a) noch nach § 307 BGB (unter b) unwirksam.

a) Die Klausel ist nicht nach § 309 Nr. 9 lit. a) BGB unwirksam. Danach ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages unwirksam.

Ausgehend davon, dass die Beklagte Prepaid-Karten im Wert von 200 EUR und Nutzungsentgelte ab 4,99 EUR/Monat anbietet, kann durch die Einlösung einer Prepaid-Karte eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren entstehen.

Allerdings verstößt die angefochtene Klausel nicht gegen § 309 Nr. 9 lit. a) BGB, denn sie hat weder Dienst- noch Werkleistungen zum Gegenstand. Hauptleistungspflicht der Beklagten ist die Zurverfügungstellung von Streaminginhalten, auf die der Kunde über einen Internetzugang zugreifen kann. Nach Ziff. 4.2 der Nutzungsbedingungen (Anlage B3) gewährt die Beklagte ihren Kunden eine Lizenz, um auf die bei ihr vorgehaltenen Inhalte zuzugreifen. Ein solcher Vertrag ist nach § 548a BGB als Mietvertrag einzuordnen, den § 309 Nr. 9 lit. a) BGB nicht erfasst (BGH, Urteil vom 15.11.2006 – XII ZR 120/04, NJW 2007, 2394 für einen ASP-Software-Vertrag; Redeker, IT-Recht, 8. Aufl. 2023, Rn. 1294; BeckOK-BGB/Wiederhold, 74. Ed. 01.05.2025, § 548a Rn. 8 für Social-Media-Plattformen). Dass dem Kunden die von der Beklagten angebotenen Videos nicht mit einem verkörperten Datenträger überlassen werden, sondern auf einem Server der Beklagten gespeichert sind, steht dieser Einordnung nicht entgegen. Die Gebrauchsüberlassung rein digitaler Inhalte ohne Übergabe eines Datenträgers ist auch ohne Überlassung einer Sache als Miete zu qualifizieren (BeckOK IT-Recht/Borges/Hilber, 18. Ed. 01.04.2025 § 548a Rn. 2). Auch in diesem Fall ist die vertragstypische Leistung die Gewährung des Zugangs zu den vorgehaltenen Streaminginhalten (BGH, Urteil vom 15.11.2006 – XII ZR 120/04, NJW 2007, 2394 Rn. 12f. für den online-Zugriff auf Software) und damit die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit für den Kunden. Dass die Beklagte technisch die Zugangsgewährung kontinuierlich gewährleisten muss, macht aus dem Vertrag noch keinen Dienstvertrag (dafür: Riehm RDI 2022, 209). Diese technische Komponente bestimmt nicht die Hauptleistung, sondern hat lediglich die Funktion, die Hauptleistung – Gebrauchsüberlassung – zu ermöglichen. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, die Anwendbarkeit des Mietrechts bei der Überlassung digitaler Inhalte zum Gebrauch nicht von der Überlassung einer Sache im Sinne von § 90 BGB abhängig zu machen (BT-Dr. 17/27653, S. 84f.; BeckOK-BGB/Wiederhold, 74. Ed. 01.05.2025, § 548a Rn. 8).

Dass die Beklagte ihre Leistungen in den Nutzungsbedingungen als „Dienst“ bezeichnet, führt zu keiner anderen Einschätzung. Hierdurch soll ersichtlich keine rechtliche Einordnung vorgenom-

men werden. Dies wird auch daraus deutlich, dass das Nutzungsverhältnis in den Nutzungsbedingungen an anderer Stelle als „Mitgliedschaft“ bezeichnet wird, ohne dass es im Rechtssinne eine solche darstellen würde. Ebenso wenig ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs der digitalen Dienstleistung in § 327 BGB eine rechtliche Zuordnung. Diese sollte nach der europäischen Richtlinie, deren Umsetzung die §§ 327 ff BGB dienen, gerade offen bleiben (vgl. Erw. 12 der Digitale-Inhalte-RL; BT-Drs. 19/27653, S. 37 f).

Auch aus den vom Kläger im Schriftsatz vom 26. Mai 2025 zitierten Entscheidungen ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Urteil vom 16.11.2000 – 3 U 81/00) und des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 13.03.2003 – I ZR 290/00) sind vor der vorstehend zitierten Entscheidung (Urteil vom 15.11.2006 – XII ZR 120/04) und vor Einführung des § 548a BGB ergangen. Zudem betreffen sie die Zurverfügungstellung von (live) Pay-TV, während die Beklagte Streaminginhalte auf Abruf bereithält, was dem Verleihen von Datenträgern vergleichbar ist. Soweit der Senat in einem anderen Verfahren (Urteil vom 15.11.2023 – 23 U 15/22) für die von der Beklagten angebotenen Leistungen den Begriff „Dienstleistungen“ verwendet hat, liegt darin keine rechtliche Würdigung des Vertragstyps, auf den es in jenem Verfahren nicht ankam. Auch das zitierte Urteil des OLG München (Urteil vom 11. Oktober 2024 – 39 U 2482/23) gebietet keine andere Entscheidung. Das Gericht hat zwar einen Vertrag über die Zurverfügungstellung von Streaminginhalten als Dienstleistungsvertrag qualifiziert. Es hatte aber keinen Anlass für eine nähere Prüfung, ob es sich auch um einen Gebrauchsüberlassungsvertrag handeln könnte. Gleiches gilt für die Entscheidung des Kammergerichts (Urteil vom 20.12.2019 – 5 U 24/19). Der Beschluss des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 18.03.2025 – KVB 61/23) betrifft eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen, die das Unternehmen Apple seinen Kunden anbietet und die sich teilweise wesentlich von den von der Beklagten angebotenen Leistungen unterscheiden.

b) Die Klausel ist nicht nach § 307 BGB unwirksam, denn sie benachteiligt den Kunden nicht unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben.

aa) Eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I BGB liegt vor, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH Urteil vom 25. 4. 2001 - VIII ZR 135/00, NJW 2001, 2331). In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Klausel die Rechtsposition des Verbrauchers verschlechtert. Ist dies der Fall, ist unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien zu prüfen, ob die Klausel einen angemessenen Interessenausgleich ge-

währt (BeckOK-BGB/H. Schmidt, 72. Ed. Stand 01.11.2024, § 307 Rn. 29). Nach § 307 I 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass eine Klausel nicht klar und verständlich ist. In den Fällen des § 307 II BGB wird eine unangemessene Benachteiligung vermutet.

bb) Nach diesem Maßstab liegt eine unangemessene Benachteiligung nicht vor. Die Klausel ist nicht unvereinbar mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, § 307 II Nr. 1 BGB (1). Ein sonstiger Fall der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 I 1 BGB liegt nicht vor (2). Eine Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich auch nicht aus § 307 I 2 BGB, denn die Klausel ist nicht intransparent (3).

(1) Die Klausel ist nicht unvereinbar mit wesentlichen Grundlagen der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, § 307 II Nr. 1 BGB.

(a) Die Klausel ist nicht mit wesentlichen Grundgedanken von § 314 BGB unvereinbar. Eine Auslegung der Klausel ergibt, dass sie für Fälle einer außerordentlichen Kündigung nicht gilt.

(aa) Entgegen der Auffassung der Beklagten gilt allerdings § 314 BGB für das von der angegriffenen Klausel erfasste Vertragsverhältnis, denn es handelt sich um ein von § 314 BGB erfasstes Dauerschuldverhältnis. Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine Definition des Begriffs Dauerschuldverhältnis verzichtet, damit die Norm auch zukünftige Entwicklungen erfasst. Dauerschuldverhältnisse charakterisiert, dass ihr Pflichtenprogramm maßgeblich durch ein zeitliches Moment definiert wird und damit nicht von Anfang an überschaubar ist, woraus sich das Erfordernis des Kündigungsrechts nach § 314 BGB ergibt (MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, § 314 Rn. 9).

Nach diesem Maßstab gilt jedenfalls für den Vertrag über ein Abonnement bei der Beklagten § 314 BGB. Dieser Vertrag begründet ein Dauerschuldverhältnis. Leistung und Gegenleistung bestimmen sich maßgeblich durch ein zeitliches Moment, so dass auch die Anwendbarkeit von § 314 BGB auf das Nutzungsverhältnis sachgerecht ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten folgt nichts anderes daraus, dass beim Erwerb einer Prepaid-Karte der Leistungsumfang von Anfang an feststeht. Die Karte kann nur im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Beklagten genutzt werden. Ist das Guthaben aufgebraucht, endet nicht automatisch das Nutzungsverhältnis, sondern nur die Möglichkeit, dessen kostenpflichtigen Inhalte zu nutzen (Ziff. 2 der Geschenkkartenbedingungen, Anlage K3). Die Geschenkkartenbedingungen greifen mit der angegriffenen Regelung in das Nutzungsverhältnis ein. Soweit dies der Fall ist, sind sie auch an den wesentlichen Grundgedanken

der für das Nutzungsverhältnis geltenden gesetzlichen Regelung zu messen.

(bb) Die angegriffene Klausel widerspricht nicht einem wesentlichen Grundgedanken des § 314 BGB. Wesentlicher Grundgedanke dieser Regelung ist der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Vertragsparteien die Möglichkeit haben müssen, sich bei schwerwiegenden Belastungen eines Dauerschuldverhältnisses von diesem zu lösen (BeckOK-BGB/Lorenz, Stand 01.02.2025, § 314 Rn. 1). Die Vorschrift sieht eine grundsätzlich fristlose Wirkung der Kündigung vor (BeckOK-BGB/Lorenz, § 314 Rn. 26).

Mit diesem wesentlichen Grundgedanken ist die angegriffene Klausel zu vereinbaren, denn sie schließt eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund auch bei Verwendung einer Prepaid-Karte nicht aus. Eine Auslegung der Klausel ergibt, dass sie sich nur auf die in den Nutzungsbedingungen der Beklagten ausdrücklich geregelten ordentlichen Kündigungsrechte bezieht. Die in den Geschenkkartenbedingungen getroffene Regelung der Rechtsfolgen einer Kündigung bei Nutzung einer Prepaid-Karte ist mit den allgemeinen Regelungen der Rechtsfolgen einer ordentlichen Kündigung in den Nutzungsbedingungen konsistent. Kündigungen werden grundsätzlich zum Ende des Abrechnungszeitraums wirksam. An die Stelle des Abrechnungszeitraums tritt bei Verwendung einer Prepaid-Karte der Verbrauch des Guthabens. Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind weder in den Nutzungsbedingungen noch in den Geschenkkartenbedingungen der Beklagten geregelt. Allein der Umstand, dass sie in einer Klausel nicht ausdrücklich ausgenommen werden, genügt nicht für die Annahme ihrer Einbeziehung, wenn sich dies im Übrigen durch Auslegung ausschließen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 10.2.1993 – XII ZR 74/91 –, Rn. 35, juris). Dieses Verständnis der Klausel wird dadurch gestützt, dass die Geschenkkartenbedingungen Fälle voraussetzen, in denen nach einer Kündigung ein Rückerstattungsanspruch besteht. Da die Nutzungsbedingungen solche Fälle nicht vorsehen, kann es sich nur um gesetzliche Kündigungsrechte handeln.

(b) Die angegriffene Klausel widerspricht nicht wesentlichen Grundgedanken von § 620 II BGB. Nach dieser Vorschrift kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 BGB kündigen, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist.

Zweifelhaft ist bereits, ob wesentliche Grundgedanken dieser Vorschrift für den vorliegenden Vertrag maßgeblich sind, denn wie vorstehend ausgeführt handelt es sich bei diesem um einen Vertrag, auf den Mietrecht anzuwenden ist, während § 620 BGB eine Regelung für Dienstverträge trifft. Nach dem Mietrecht wäre auf § 542 BGB abzustellen, der die ordentliche Kündigung eines

unbefristeten Vertrags regelt.

Entgegen der Auffassung des Klägers trifft die Klausel keine Regelung für von § 620 II BGB erfasste Konstellationen. Dass bei Nutzung einer Prepaid-Karte bei entsprechendem Guthaben eine Kündigung später als bis zum Ende des Abrechnungszeitraums wirksam wird, rechtfertigt keine andere Einschätzung. Für diesen Fall liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 620 II BGB nicht vor. Dieser setzt voraus, dass die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn mit Nutzung einer Prepaid-Karte ist die Dauer des Dienstverhältnisses aus der Beschaffenheit und dem Zweck der Dienste zu entnehmen. Eine Bestimmung der Dauer anhand der Beschaffenheit oder des Zwecks liegt auch vor, wenn der Vertrag mit dem Eintritt eines zukünftigen, gewissen Ereignisses enden soll (Zweckbefristung, BGH, Urteil vom 17.01.2008 – III RZ 74/07, NJW 2008, 1064; BeckOGK-BGB/Sutschet, Stand 01.04.2025, § 620 Rn. 12). So liegt es bei der Nutzung einer Prepaid-Karte. Anhand des eingelösten Kartenguthabens und des vom Kunden gebuchten Leistungsumfangs lässt sich die Dauer des Vertragsverhältnisses von Anfang an eindeutig bestimmen.

Selbst ausgehend davon, das Vertragsende wäre unbestimmt, widerspricht die Klausel nicht dem wesentlichen Grundgedanken gesetzlicher Kündigungsfristen. Nach §§ 620 II, 621 Nr. 3 BGB können Nutzer bei einer nach Monaten bemessenen Vergütung den Vertrag grundsätzlich monatlich kündigen. Zweck der Regelung ist insbesondere, es den Parteien zu erleichtern, sich auf das Vertragsende einzustellen (BeckOGK-BGB/Kreutzberg-Kowalczyk, Stand 01.01.2025, § 621 Rn. 1). Die Regelung des § 621 BGB ist grundsätzlich abdingbar, und zwar auch formularvertraglich (MüKoBGB/Engshuber, 9. Aufl. 2022 § 621 Rn. 29ff.). Entsprechendes gilt für § 580a Abs.3 BGB.

Diesem wesentlichen Grundsatz widerspricht die angegriffene Klausel nicht. Der Kunde weiß, wie hoch sein Guthaben ist und welche Kosten durch das von ihm gewählte Abonnement entstehen. Damit ist der Zeitpunkt des Vertragsendes nach einer Kündigung für ihn vorhersehbar. Hierüber kann sich der Kunde bereits vor dem Einlösen des Guthabens Klarheit verschaffen.

Soweit der Kläger auf Regelungen von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen verweist, nach denen Prepaid-Guthaben zu erstatten sind, überzeugt dies nicht, weil § 64 IV TKG neben der Verpflichtung, Prepaid-Optionen anzubieten, eine Verpflichtung zur Erstattung vorsieht. Eine vergleichbare Regelung fehlt für Streamingdienste. Die Interessenlage ist auch insofern nicht vergleichbar, als der Kunde eines Streamingdienstes bei Einlösung seines Prepaid-Guthabens klar vorhersehen kann, wie lange sein Nutzungsverhältnis dauern wird.

(2) Sonstige Gründe, aus denen eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I 1 BGB folgen würde, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ergibt sich eine solche Benachteiligung nicht aus der Dauer der Bindung des Kunden an den Vertrag. Ob eine die Laufzeit eines Vertrages betreffende Klausel den Vertragspartner des Verwenders gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, ist mit Hilfe einer umfassenden Abwägung der schützenswerten Interessen beider Parteien im Einzelfall festzustellen. Bei dieser Abwägung sind nicht nur die auf Seiten des Verwenders getätigten Investitionen, sondern es ist der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen; notwendig ist eine Gegenüberstellung der insgesamt begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten (BGH, Urteil vom 8.2.2012 – XII ZR 42/10 – Rn. 21). Da der Gesetzgeber gerade nur bei den in § 309 Nr.9 a) genannten Verträgen eine Bindung von mehr als zwei Jahren als unangemessen gewertet hat, kann nicht aus dieser Regelung geschlossen werden, dass generell eine Bindung dieser Dauer problematisch ist. Vielmehr muss sich die Unangemessenheit aus besonderen Gründen des jeweiligen Vertrages ergeben (BGH a.a.O, Rn. 25).

Auch wenn aus einer Guthabekarte eine Bindungsdauer von gut 40 Monaten entstehen kann (Guthaben 200 EUR, Abo 4,99 EUR mtl), ist nicht erkennbar, dass der Kunde dadurch unangemessen in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt wird. Er muss seine Leistung nur einmal am Anfang der Vertragslaufzeit erbringen, wird also nicht mit dem Risiko belastet, ob er die nötigen finanziellen Mittel dauerhaft aufbringen kann. Das für ihn entstehende Risiko der wirtschaftlichen Nutzbarkeit seiner Investition ist die übliche aus einer langfristigen Bindung entstehende Ungewissheit. Der hier maßgebliche Vertragsinhalt macht daraus keine besondere Belastung.

(3) Eine unangemessene Benachteiligung des Kunden ergibt sich auch nicht nach § 307 I 2 BGB aus einer Intransparenz der Klausel. Die Klausel ist hinreichend klar und verständlich. Entgegen der Auffassung des Klägers ist nicht unklar, ob die Klausel das gesetzliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund erfasst. Wie vorstehend ausgeführt, ist sie dahin auszulegen, dass sie bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nicht gilt. Eine Unklarheit besteht insoweit nicht.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 II Nr. 1, 91a ZPO. Soweit die Beklagte hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils nach § 91a ZPO die Kosten zu tragen hätte, würde dies nur zu einem geringfügigen Unterliegen führen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision war nach § 6 II UKlaG, § 543 II Nr. 1 ZPO zuzulassen wegen der Frage, ob der vor-

liegende Vertrag als Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 309 Nr. 9 lit. a) BGB zu qualifizieren ist. Die Rechtssache hat insoweit grundsätzliche Bedeutung.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen aufwirft, die sich über den Einzelfall hinaus in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen können und deshalb für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, oder wenn andere (tatsächliche oder wirtschaftliche) Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Allgemeinheit deren Interessen in besonderem Maße berühren (BGH, Beschluss vom 27.03.2003 – V ZR 291/02, NJW 2003, 1943; Beschluss vom 04.07.2002 – V ZR 75/02, NJW 2002, 2957). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn es um die Auslegung typischer Vertragsbestimmungen oder allgemeiner Geschäftsbedingungen geht (BeckOK ZPO/Kessal-Wulf, 54. Ed. Stand 01.09.2024, § 543 Rn. 19). Eine Rechtsfrage ist klärungsbedürftig, wenn in Literatur und Instanzrechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und eine höchstrichterliche Beantwortung aussteht (BeckOK ZPO a.a.O. Rn. 20).

Nach diesem Maßstab liegt grundsätzliche Bedeutung vor. Die Rechtssache wirft die Rechtsfrage auf, ob Verträge über das Angebot von Streaminginhalten als Verträge über die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen nach § 309 Nr. 9 lit. a) BGB zu qualifizieren sind. Diese Frage ist entscheidungserheblich. Ist sie entgegen der Auffassung des Senats zu bejahen, wäre die angegriffene Klausel nach § 309 Nr. 9 lit. a) BGB unwirksam. Die Rechtsfrage ist auch klärungsbedürftig. In Rechtsprechung und Literatur werden unterschiedliche Auffassungen hierzu vertreten. Auf den unter II. 2. a) dargestellten Meinungsstand wird verwiesen. Die Frage hat über den vorliegenden Fall hinaus grundsätzliche Bedeutung, da die rechtliche Einordnung von Verträgen über Streaminginhalte in einer Vielzahl von Fällen entscheidend ist.

Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Kammergericht
23 UKI 3/24

Verkündet am 03.07.2025

JSekr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.07.2025

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle